



N I E D E R S C H R I F T

Gremium	Stadtverordnetenversammlung
Datum	Donnerstag, den 16.03.2017
Sitzungsnummer	StvV/010/2017
Sitzungsbeginn	18:05 Uhr
Sitzungsende	21:00 Uhr
Sitzungsort	Plenarsaal des Neuen Rathauses (1. OG)

Anwesend waren:

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats lt. Originalanwesenheitslisten sowie die Mitglieder der Verwaltung.

StvV **V o l c k** eröffnete die Sitzung, begrüßte die Stadtverordneten, die Mitglieder des Magistrats und der Verwaltung sowie die Zuhörer und den Vertreter der Presse. Er stellte fest, dass gegen die Form und Frist der Einladung keine Einwendungen erhoben wurden und dass die Stadtverordnetenversammlung mit 58 Stadtverordneten beschlussfähig ist.

Die Stadtverordnetenversammlung legte für den am 09.03.2017 verstorbenen **Oberbürgermeister a. D. Walter Froneberg** eine **Gedenkminute** ein. Der Verstorbene wäre am 17.06.2017 85 Jahre alt geworden und werde am kommenden Montag um 13.00 Uhr auf dem Neuen Friedhof Wetzlar beerdigt, so StvV **V o l c k**.

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte der Tagesordnung ohne Änderungen einstimmig (58.0.0) zu.

Tagesordnung:

1 Fragestunde

Teil I

2 Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar 2. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Wetzlar Vorlage: 0524/17 - I/153

- 3** **Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar**
Verlustrausgleich für die Geschäftsjahre 2011 bis 2014
Vorlage: 0523/17 - I/152
- 4** **72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wetzlar für den Bereich „Im Engelstal“, Stadtteil Hermannstein**
- Einleitungsbeschluss -
Vorlage: 0397/16 - I/142
- 5** **Bauleitplanung der Stadt Wetzlar, Gemarkung Wetzlar**
70. Änderung des Flächennutzungsplanes im Planbereich „Am Lahnberg“
- Abschließender Beschluss -
Vorlage: 0475/16 - I/147
- 6** **Bauleitplanung der Stadt Wetzlar, Gemarkung Wetzlar**
Bebauungsplan Nr. 297 „Am Lahnberg“, 1. Änderung
- Satzungsbeschluss -
Vorlage: 0474/16 - I/148
- 7** **Bebauungsplan Nr. 402 "Bahnhofstraße", 4. Änderung**
- Satzungsbeschluss -
Vorlage: 0521/17 - I/150
- 8** **Bebauungsplan Nr. 402 "Bahnhofstraße", 5. Änderung**
- Satzungsbeschluss -
Vorlage: 0518/17 - I/151
- 9** **Kinder- und Familienzentrum Dalheim im Rahmen des Programms "Soziale Stadt" Dalheim - Altenberger Straße**
Vorlage: 0515/17 - I/149
- 10** **Neuorientierung Volkshochschule der Stadt Wetzlar**
Vorlage: 0525/17 - I/154
- 11** **Neuordnung Abfallentsorgung**
Prüfungsauftrag
Vorlage: 0491/17 - I/134
- 12** **Betrieb der Kompostierungsanlage Wetzlar**
Vorlage: 0509/17 - I/144
- 13** **Wahl eines Ortsgerichtsvorstehers und stellvertretenden Ortsgerichtsvorstehers für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar V (Hermannstein)**
Vorlage: 0508/17 - I/146

- 14 Verbandsversammlung Zweckverband "Abwasserverband Wetzlar"
Nachwahl eines stellv. Mitgliedes**
- 15 Zusammenführung der Veranstaltungen "Tag des Ehrenamtes" und
"Neubürgerempfang"
Vorlage: 0503/17 - I/145
Mitteilungsvorlage**

Teil II

- 16 Grundstücksankauf
Robert Bosch GmbH, Stuttgart
Vorlage: 0511/17 - II/30**
- 17 Verschiedenes**

Zu 1 Fragestunde

Frage Nr. : 0530/17 - III/30
vom : 26.02.2017
Fragestellerin : Stve. Land, NPD-Fraktion

Stve. L a n d:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Volck, werte Damen und Herren, wurde bei dem mohammedanischen Grabfeld, das in Niedergirmes angelegt wurde, die Tuchbestattung sowie das ewige Ruherecht eingeräumt?“

StR K o r t l ü k e:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher, meine Damen und Herren, sehr geehrte Frau Land, Ihre Frage beantworte ich wie folgt:

Mit Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes Hessen vom 01.03.2013 ist es möglich, Bestattungen aus religiösen Gründen auch im Tuch ohne Sarg durchzuführen. Tuchbestattungen finden seitdem aber nur in wenigen Fällen statt, im Regelfall werden Menschen mit muslimischem Glauben auch im Sarg bestattet.

Ein ewiges Ruherecht ist in der Friedhofssatzung nicht verankert. Sowohl christliche als auch muslimische Grabstätten können als Sondergrabstätten erworben werden mit der Nutzungszeit von 30 Jahren. Auf Wunsch können diese Nutzungsrechte gegen entsprechende Gebühren um weitere Jahre verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht an einer Grabstätte nicht verlängert, wird die Grabstätte abgeräumt und steht für eine Neuebelegung zur Verfügung.“

Stve. L a n d:

„Gut, dann möchte ich nur kurz eine Nachfrage stellen, nicht die ganze Zusatzfrage: Dann dürfen sich auch Deutsche im Tuch bestatten lassen auf christlichen Friedhöfen oder bezieht sich das nur auf das mohammedanische Grabfeld?“

StR K o r t l ü k e:

„Das bezieht sich auf den Glauben, den ein Mensch hat.“

Stve. L a n d:

„Das ist keine zufriedenstellende Antwort. Ich weiß definitiv, dass auf Friedhöfen verlangt wird eine Sargbestattung bzw. Urnenbestattung.“

StR K o r t l ü k e:

„Aus religiösen Gründen ist eine Tuchbestattung bei Menschen muslimischen Glaubens oder insgesamt aus religiösen Gründen erlaubt. Nach Gesetz des Landes Hessen.“

Frage Nr. : 0531/17 - III/31
vom : 28.02.2017
Fragesteller : Stv. Hantusch, NPD-Fraktion

Stv. H a n t u s c h:

„Herr Stadtverordnetenvorsteher, meine Damen und Herren, der FSV Hessen Wetzlar könnte bei einem Aufstieg in die Frauen-Fußball-Bundesliga ein weiteres Aushängeschild der Stadt werden. Das Umfeld, vor allem die Trainingsbedingungen, sind aber nicht mal amateurhaft. So muss die Mannschaft auf mehreren Fußballplätzen in Wetzlar verteilt ihr Training durchführen. Meine Frage:

Was unternimmt der Magistrat, dass der mögliche Erstligist FSV Hessen Wetzlar an einem Standort in Wetzlar untergebracht wird?“

OB W a g n e r:

„Herr Stadtverordnetenvorsteher, Herr Hantusch, meine Damen, meine Herren, ich stelle zunächst für den Magistrat fest, dass auch die zweite Fußball-Bundesliga-Mannschaft des FSV Hessen Wetzlar ein Aushängeschild für die Sportstadt Wetzlar ist. Das zunächst ganz bestimmt.

So, jetzt zur Beantwortung Ihrer Frage, ich leite bewusst etwas länger ein, damit es auch allen deutlich wird, was sich in diesem Bereich momentan an sportlicher Leistung und momentan an Möglichkeiten auch für den FSV Hessen Wetzlar darbietet:

1. Der FSV Hessen Wetzlar steht aktuell mit 9 Mannschaften im Wettkampfbetrieb und ist damit der numerisch stärkste Frauenfußballverein unserer Stadt.
2. Die Wettkampfbedingungen sind mit den Spielstätten Stadion, Goetheschule, Garbenheim (alles Rasensportplätze), Klosterwald und Niedergirmes (beides Kunstrasenplätze) auf ungewöhnlich hohem Niveau vollkommen ausreichend.
3. In der Winter-Trainingsbelegung der Stadt verfügt der FSV Hessen Wetzlar e. V. über 15,5 Trainingseinheiten auf Kunstrasen und 5 Stunden auf Tenne pro Woche. Die Zeiten auf den Tennenflächen wurden in den vergangenen drei Monaten jedoch nie in Anspruch genommen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass diese Trainingszeiten nicht unbedingt erforderlich sind.
4. In der Sommerbelegung der Stadt verfügt der FSV Hessen Wetzlar e. V. über 26,5 Stunden Trainingszeit auf Rasen sowie 2 Stunden auf Kunstrasen. Von dieser Gesamtkapazität 28,5 Stunden wurden im vergangenen Sommer rund 5 Stunden wöchentlich nicht abgerufen.
5. Nicht optimal, aber durchaus für unsere Stadt nicht ungewöhnlich und insbesondere für einen jungen, in seinen Strukturen und seinem Umfeld nicht kontinuierlich gewachsenen Verein, ist die Tatsache, dass der FSV Hessen Wetzlar e. V. derzeit über keine vereinseigene Sportstätte oder eine kommunale Sportstätte verfügt, die nur er allein bespielt und betreibt. In dieser Sache ist der Verein abhängig von der allgemeinen Sportstättenentwicklung in unserer Stadt und auch von der Vereinsentwicklung in unserer Stadt und wir befinden uns als Sportamt und ich auch als Sportdezernent regelmäßig im Austausch mit dem Verein.

Die Zusammenlegung aller Mannschaften des FSV Hessen Wetzlar an einem Trainings- und Spielstandort ist aufgrund der Vielzahl an höherklassigen und damit trainingsaufwendigen Mannschaften nicht sinnvoll und auch nicht realisierbar, da sich nicht nur die Spieltermine einzelner Mannschaften überschneiden, sondern auch die Trainingszeiten. Beispielsweise beansprucht der FSV Hessen Wetzlar e. V. in der Winter-Trainingsbelegung der Stadt montags gleichzeitig drei Übungszeiten an drei Standorten.

6. Die durch die Presse getragene Information, der Verein könne an Trainingsorten zuweilen nicht duschen, liegt in den Vorgaben des Vereins und nicht der Stadt. So bittet der Vorstand des Vereins seine Spielerinnen nach Trainingszeiten auf dem Kunstrasen in Niedergirmes anschließend zum Umkleiden und Duschen zum Vereinsheim ‚Kälberweide‘, das ist die Anlage von Rot-Weiß Wetzlar, da mit dem dortigen Betreiber eine vertragliche Regelung bezüglich der Abrechnung der Betriebskosten besteht.

Eine durchaus mögliche Vereinbarung mit dem Eigentümer des Sportheims Niedergirmes, das ist der SC Niedergirmes, ist nach Aussage des Vorstandes Hessen Wetzlar zu aufwendig und nicht erforderlich, hängt also an der Gestaltung des Vereins.

Das ist die Antwort zur Frage 1 und ich würde Ihnen dann, wenn Sie sie stellen, auch zu der Zusatzfrage antworten.“

Stv. H a n t u s c h:

„Erst mal vielen Dank. Die Zusatzfrage: Welche Maßnahmen plant der Magistrat, dass der Verein ein bundesligataugliches Umfeld erhält?

OB W a g n e r:

„Herr Hantusch, in dieser Sache wird der Verein durch das Sportamt eingehend beraten, um auch die Vereinsstrukturen auf ein bundesligataugliches Maß zu entwickeln. Das ist das, was wir an Beratung mit all unseren Sportvereinen tun, in engem Kontakt zwischen Sportamt und den Vereinen.

Mit dem Stadion Wetzlar steht dem Verein - glaube ich unzweifelhaft - ein bundesligataugliches Stadion zur Verfügung.

Und die Antragsunterlagen für das Zulassungsverfahren zur ersten Frauen-Bundesliga wurden mit Datum vom 8. März 2017 durch das Sportamt der Stadt abschließend bearbeitet, um damit auch die Erfahrungen des Sportamtes und die Kompetenzen zu nutzen, um das Lizenzierungsverfahren zu betreiben.“

Frage Nr. : 0540/17 - III/32
vom : 11.03.2017
Fragesteller : FrkV Dr. Bohn, NPD-Fraktion

FrkV Dr. B o h n :

„Ich grüße Sie, Herr Volck, und ich grüße auch die verehrten Mitglieder des Aufsichtsrats des Konzerns Wetzlar. Parlamentarier sind wir ja nicht, das hat der Herr Volck selbst gesagt und Herr Kratkey hat in einem seiner Entwürfe vom ‚Konzern Wetzlar‘ geschrieben, das ist völlig korrekt, und deswegen ist die Anrede so gar nicht daneben. Ich hätte natürlich auch die Freude, anders grüßen zu können, evtl. nach den Grundlagen eines Vorsitzenden eines Elternvereins.“

StvV V o l c k:

„Herr Dr. Bohn, darf ich Ihnen einen Vorschlag machen von meiner Seite: Es gibt die Möglichkeit, dass Sie überhaupt niemand begrüßen. Ich glaube, damit wären alle einverstanden. Oder Sie halten sich an die Gepflogenheiten hier im Hause, was die Mehrheit macht und das haben Sie ja schon häufiger gehört, wie man hier verfährt. Und wenn Sie sich dem anschließen könnten, das wäre toll.“

FrkV Dr. B o h n:

„Ich habe mich ja mit meiner Begrüßung sehr wohl den Gepflogenheiten, den realen, angeschlossen. Jetzt komme ich zur Sache:

Der Herr Oberbürgermeister antwortete in einer Fragestunde im November, in der Sitzung damals, auf die Frage von Herrn Thassilo Hantusch wie folgt: ‚Im Übrigen entscheidet über die Frage, welche Hilfsorgane gebildet werden, den Magistrat zu beraten, das Kollegialorgan Magistrat‘. Es ging da um diese Kommissionen, in die wir ja nicht hineingekommen sind.

Meine Frage lautet: Wenn die Kommissionen Hilfsorgane des Magistrats sind, besteht dann nicht gegenüber Magistratsmitgliedern eine Auskunftspflicht über die in den Kommissionssitzungen abgehandelten Themen? Weil wir ja auch ein Magistratsmitglied haben. Die Frage ist halt, könnte der das erfahren?“

OB W a g n e r:

„Meine sehr geehrten Damen und Herren der Stadtverordnetenversammlung, Herr Stadtverordnetenvorsteher, Herr Dr. Bohn, ich beantworte Ihre Frage für den Magistrat wie folgt:

1. Verfahren, Geschäftsgang des Magistrats und seiner Hilfsorgane sind innere Angelegenheiten des Magistrates und basieren auf den Regelungen der Hessischen Gemeindeordnung.
2. Ohne die Vertraulichkeit, die Magistratsberatung zu verletzen, wundere ich mich, dass solche Fragen hier im Stadtparlament und nicht im Magistrat gestellt werden. Und diese Feststellung und ihre Wertung überlasse ich Ihnen.

Und so Sie, Herr Dr. Bohn, in Sorge sind, ob der Informationsfluss zwischen Kommissionen und Magistrat gewährleistet ist, darf ich Ihnen außerhalb der Ordnung, auf die ich eingangs hingewiesen habe, sagen, dass Hinweise und Voten der Kommissionen, wenn sie denn sich mit Beratungsgegenständen, die den Magistrat auch betreffen und mit denen er sich auseinandersetzt, befasst haben, selbstverständlich entweder über die Vorlagen, die dann den Magistrat erreichen oder durch mündlichen Bericht der Kollegen dort vorgetragen werden.

Das ist die Berichtspflicht, und die nehmen wir auch wahr, weil es selbstverständlich sinnvoll ist, aus der Arbeit der Hilfsorgane, so sie befasst waren, auch zu berichten. Damit ist die Berichtspflicht angesprochen, der genügen wir.

Was Sie ansprechen ist die Auskunftspflicht oder das Auskunftsbegehren. Wenn jemand eine Auskunft erwartet, dann kleiden wir das in aller Regel in Fragen. Wenn keine Fragen gestellt werden, gibt's auch keine Antwort und mithin gibt's auch keine Antwortpflicht, die verletzt sein könnte.“

Teil I

Zu 2 **Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar** **2. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Wetzlar** **Vorlage: 0524/17 - I/153**

StR K o r t l ü k e bezog sich rückblickend auf die Inhalte der Vorlagen

- 1689/10 (Neuordnung der Wasserversorgung in Wetzlar)
- 1871/10 (Rekommunalisierung der Wasserversorgung)
- 0892/12 (158. Prüfung des Hessischen Rechnungshofes „Wasserversorgung in Wetzlar“) und
- 0916/12 (Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar - Feststellung des Jahresabschlusses 2011)

Er erinnerte daran, dass die Stadtverordnetenversammlung 2010 die Veränderung des Wasserpreises der enwag in eine Wassergebühr des Eigenbetriebs Wasserversorgung in einer unveränderten Höhe von 1,95 €/cbm beschlossen habe. Das Arbeitsentgelt sei seit 1998 nicht angepasst worden. Mit der Feststellung des EB-Jahresabschlusses 2011 sei ein Verlust in Höhe von 344.198,45 € offenkundig geworden, der 2012 aus dem Finanzhaushalt der Stadt ausgeglichen worden sei. 2014 habe der Eigenbetrieb das Unternehmen Schüllermann beauftragt, eine kostendeckende Gebühr zu kalkulieren. Nach Vorliegen der Zahlen sei aus Sicht des Magistrats die Erhöhung der Wassergebühr von 1,95 €/cbm auf 2,30 €/cbm und eine entsprechende Anpassung der Grundgebühr notwendig und sachgerecht.

Stv. Dr. G r e i s ging auf die Historie ein und stellte fest, dass der Eigenbetrieb Wasserversorgung seit der Rekommunalisierung 2011 jährlich rote Zahlen geschrieben habe. Damals sei die noch heute gültige Gebühr von 1,95 €/cbm Wasser nicht angehoben worden, was politisch gewollt war. Ausstehende Daten der enwag und des Vorlieferanten ZMW hätten eine Neukalkulation der Wassergebühren bis vor wenigen Wochen verzögert. Bei der jetzigen Gebührenanpassung sei die Relation zwischen Grundgebühr und Leistungsentgelt beibehalten worden. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen werde der Vorlage zustimmen.

FrkV Dr. B ü g e r bezeichnete den Umgang mit dem Thema „Wassergebühren“ als einen Offenbarungseid des grünen Dezernenten und der Koalition. Mit der auf 2,30 €/cbm steigenden Wassergebühr würden Familien mit Kindern besonders belastet und den gut verdienenden Single-Haushalten geholfen. Leider habe die Stadtverordnetenversammlung in ihrer letzten Sitzung einen Antrag der FDP-Fraktion abgelehnt, der klare Eckpunkte im Hinblick auf eine familienfreundliche Gestaltung der Wassergebühr gesetzt habe. Des Weiteren ging er auf die kalkulatorischen Zinsen der enwag ein, die per Gesetz max. 6,5 % betragen dürfen. Er halte den Rückgang von 4,13 % (2010) auf nunmehr 3,75 % (- 0,38 %) für ein sehr mageres Resultat. FrkV Dr. B ü g e r wertete den Vorsitz von StR Kortlüke sowohl im enwag-Aufsichtsrat als auch in der Betriebskommission des Eigenbetriebs Wasserversorgung als Interessenkonflikt. Er fordere dazu auf, dass mindestens eines der Ämter niedergelegt werde. Die FDP-Fraktion lehne die Vorlage ab, weil sie das Verhältnis Grundgebühr zu Verbrauchsgebühr nicht richtig austariert sehe.

OB W a g n e r verwies auf die im Jahr 2010 getroffene Regelung in der Eigenbetriebs-satzung Wasserversorgung, die beinhalte, dass Mitglieder der Betriebskommission nicht gleichzeitig Mitglieder im Aufsichtsrat der enwag sein dürfen. Diese Regelung beschränke nach seiner Auffassung die Geschäftsverteilungskompetenz gem. § 70 HGO und stelle die Handlungsfähigkeit von Gremien in Frage. Er kündige daher seitens des Magistrats eine Änderungssatzung an, über die die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden habe.

Stv. B r e i d s p r e c h e r äußerte die Hoffnung, dass das mehr als 10-jährige Trauer-spiel der Wasserwirtschaft heute ein vorläufiges Ende finde. Eine Erhöhung der Wasser-gebühr sei nachvollziehbar, die CDU habe das indirekt gefordert. Er stimme jedoch FrkV Dr. Bürger zu, dass Familien mit Kindern nicht zu den Hauptverlierern zählen dürfen. Daher solle der Grundpreis deutlich heraufgesetzt und der Arbeitspreis gesenkt werden. Sollte hier keine Änderung erfolgen, werde seine Fraktion gegen die Vorlage stimmen.

Stv. Dr. V i e r t e l h a u s e n stellte fest, dass die jährlichen Verluste unter anderem deswegen entstanden seien, weil man insgesamt von einer falschen Datenbasis bei der Beschlussfassung ausgegangen sei. Leider habe auch die Selbstkostenfestpreiskalkulati-on der enwag lange Zeit in Anspruch genommen. Die Vorlage basiere auf einem ausge-wogenen Verhältnis von Grundgebühr und Leistungsentgelt, eine Änderung sei hier nicht geboten. Künftig sei es erforderlich, den Wasserpreis einer regelmäßigen Prüfung zu un-terziehen, um den Ausgleich eines jährlichen Fehlbetrages zu vermeiden. Seitens der FW-Fraktion bitte er darum, der Vorlage zuzustimmen.

Stv. T s c h a k e r t machte deutlich, dass das Risiko nicht kostendeckender Kalkulati-onswerte bis vor kurzem nicht überschaubar gewesen sei. Ohne stichhaltig nachprüfbar Zahlen hätte die Stadt sich juristisch angreifbar gemacht. Unabweisbar sei man bei der Berechnung des künftigen Gebührenbedarfs auf Zahlenmaterial Dritter angewiesen gewe-sen. Die Stadtverordnetenversammlung sei nach der letzten Erhöhung im Jahr 1998 nun in der Lage, eine ausgewogene Gebührenanpassung zu beschließen.

FrkV Dr. B o h n forderte auf, von gegenseitigen Schuldzuweisungen der Stadtverordne-ten abzusehen. Es sei unzweifelhaft, dass es mit der städtischen Subventionierung der Wassergebühr in der bisherigen Form nicht weitergehen könne. Die NPD-Fraktion werde der Vorlage zustimmen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (36.22.0) folgenden Beschluss:

Die 2. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Wetzlar wird in der anliegend beigefügten Fassung beschlossen.

Zu 3 Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar
Verlustausgleich für die Geschäftsjahre 2011 bis 2014
Vorlage: 0523/17 - I/152

StR K o r t l ü k e erläuterte, dass die aufgelaufenen Verluste der Jahre 2011 - 2014 nach dem Kommunalen Abgabengesetz nicht in die Gebühr eingerechnet werden können, da diese Verluste seit dem EB-Jahresabschluss 2011 bekannt gewesen seien. Der Magistrat schlage eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage des Eigenbetriebs in Höhe von 719.000 € vor.

FrkV Dr. B ü g e r stellte fest, dass bei Berücksichtigung des Jahres 2016 rd. 1 Mio. € Verlust beim Eigenbetrieb Wasserversorgung auflaufe, der den städtischen Haushalt belastete. Der Verlust könne nicht auf die Gebührenzahler umgelegt werden, da hierzu die Wassergebühr rechtzeitig hätte angepasst werden müssen. Dies sei von SPD und Grünen nicht gewünscht worden. Gutachter Schüllermann habe deutlich gemacht, dass ab dem Jahr 2012 (EB-Jahresabschluss 2011) die nicht kostendeckende Gebühr offenkundig gewesen sei. Warnungen seien in den Wind geschrieben und Zeit geschunden worden. Der Verlust von 1 Mio. € gehe alleine auf das Konto der jetzigen Koalition und belastete die Zukunft der Stadt. Die FDP-Fraktion werde die Vorlage als Beleg des Scheiterns ablehnen.

Stv. Dr. G r e i s wies auf den aufgelaufenen Fehlbetrag der Jahre 2011 - 2014 in Höhe von 719.701,51 € zuzüglich der noch folgenden Unterdeckung aus 2016 von rd. 200.000 € hin. Sie gab zur Kenntnis, dass die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung über die Jahresabschlüsse des Eigenbetriebs Wasserversorgung immer einstimmig erfolgt seien. Die Verluste müssen gemäß Eigenbetriebsgesetz spätestens nach 5 Jahren ausgeglichen werden. Sie vertrete die Auffassung, dass die Suche nach einem Schuldigen in der Sache nicht weiterbringe, da der Verlust in jedem Fall durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage des Eigenbetriebs kompensiert werden müsse. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen werde der Vorlage zustimmen.

Stv. B r e i d s p r e c h e r führte kritisch aus, dass die derzeitige Koalition allein die Verantwortung für die defizitäre Situation beim Eigenbetrieb Wasserversorgung trage. Die CDU-Fraktion werde sich mit Blick auf das gebotene gesetzmäßige Handeln bei der Abstimmung enthalten. StR K o r t l ü k e gab zur Kenntnis, dass der Verlustausgleich aus dem Finanzhaushalt der Stadt, Produkt „Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft“ unter der Bezeichnung „Erwerb von sonstigen Anteilsrechten Wasserversorgung Wetzlar“, an die Rücklage des Eigenbetriebes erfolgt sei.

FrkV Dr. B o h n sprach sich gegen wechselseitige Schuldzuweisungen der Stadtverordneten aus. Die NPD-Fraktion werde sich bei der Abstimmung enthalten. Stv. Dr. V i e r t e l h a u s e n erklärte, dass die aufgelaufenen Verluste von Gesetzes wegen auszugleichen seien. Die FW-Fraktion werde daher der Vorlage zustimmen. Stv. S ä m a n n stellte fest, dass eine Anpassung der Wassergebühr auf der Grundlage valider Fakten beschlossen und damit ein langes Kapitel beendet werden könne. Man solle nun in die Zukunft schauen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (31.6.20) folgenden Beschluss:

Im Kalenderjahr 2017 erfolgt der Ausgleich der noch verbliebenen Verlustvorträge der Geschäftsjahre 2011 bis 2014 des Eigenbetriebs Wasserversorgung Wetzlar in Höhe von 719.701,51 €.

Es erfolgt ein anteiliger Ausgleich der Unterdeckungen durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage des Eigenbetriebs in Höhe von 719.000,00 €. Weiterhin erfolgt der Ausgleich der restlichen Unterdeckung in Höhe von 701,51 € aus Haushaltsmitteln der Stadt.

**Zu 4 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wetzlar für den Bereich „Im Engelstal“, Stadtteil Hermannstein
- Einleitungsbeschluss -
Vorlage: 0397/16 - I/142**

FrkV Dr. B o h n wandte sich grundsätzlich gegen die Neuaufgabe eines Baugebietes, die NPD-Fraktion sehe darin keine Notwendigkeit. Bgm. S e m l e r stellte klar, dass die Vorlage kein Wohn- oder Baugebiet betreffe, sondern eine vorhandene Anlage, die einer anderen Nutzung zugeführt werden solle. Der Ortsbeirat Hermannstein habe der Vorlage bereits zugestimmt.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (53.4.0) folgenden Beschluss:

1. Der Einleitung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes wird zugestimmt.
2. Der vorliegende Entwurf der 72. Flächennutzungsplanänderung wird als Grundlage für die Durchführung der Verfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) beschlossen.

**Zu 5 Bauleitplanung der Stadt Wetzlar, Gemarkung Wetzlar
70. Änderung des Flächennutzungsplanes im Planbereich „Am Lahnberg“
- Abschließender Beschluss -
Vorlage: 0475/16 - I/147**

Stv. N o a c k machte zu **TOP 5** und **TOP 6** deutlich, dass die CDU-Fraktion eine Sonderlösung für 5 Bauherren mit Schaffung von Ausgleichsflächen an anderer Stelle ablehne. Bgm. S e m l e r setzte sich dafür ein, im Einzelfall zu prüfen, ob ein Vorhaben der Stadtentwicklung zugegen laufe oder nicht. Im Falle „Am Lahnberg“ empfehle er seitens des Magistrats, beiden Vorlagen zuzustimmen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (38.16.4) folgenden Beschluss:

1. Abwägungsbeschlüsse

- 1.1 Der Hinweis von Hessen-Forst, Forstamt Wetzlar, wird zur Kenntnis genommen.
- 1.2 Der Hinweis des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises, FD Wasser und Bodenschutz, wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsprochen.
- 1.3 Die Hinweise des Regierungspräsidiums Darmstadt, Kampfmittelräumdienst, werden zur Kenntnis genommen.
- 1.4 Die Hinweise des Regierungspräsidiums Gießen werden zur Kenntnis genommen.

2. Abschließender Beschluss

Die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes wird unter Berücksichtigung der Beschlussfassungen zu den Ziffern 1.1 bis 1.4 einschließlich der Begründung und Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Zu 6 Bauleitplanung der Stadt Wetzlar, Gemarkung Wetzlar Bebauungsplan Nr. 297 „Am Lahnberg“, 1. Änderung - Satzungsbeschluss - Vorlage: 0474/16 - I/148

Protokollierung siehe **TOP 5**. Keine weiteren Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (41.16.1) folgenden Beschluss:

1. Abwägungsbeschlüsse

Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs 2 BauGB

- 1.1 Der Hinweis von Hessen-Forst, Forstamt Wetzlar, wird zur Kenntnis genommen.
- 1.2 Die Hinweise des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises, FD Landwirtschaft und Forsten, werden zur Kenntnis genommen.
- 1.3 Der Hinweis des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises, FD Wasser und Bodenschutz, wird zur Kenntnis genommen und der Anregung entsprochen.
- 1.4 Die Hinweise des Regierungspräsidiums Darmstadt, Kampfmittelräumdienst, werden zur Kenntnis genommen.

- 1.5 Die Hinweise des Regierungspräsidiums Gießen werden zur Kenntnis genommen und den Anregungen entsprochen.
2. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 297 „Am Lahnberg“ wird unter Berücksichtigung der Beschlussfassungen zu den Ziffern 1.1 bis 1.5 einschließlich der Begründung und Umweltbericht gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.
3. Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden gemäß § 81 Abs. 4 Hessische Bauordnung (HBO) als Satzung beschlossen und gem. § 9 Abs. 4 BauGB Bestandteil des Bebauungsplanes.

**Zu 7 Bebauungsplan Nr. 402 "Bahnhofstraße", 4. Änderung
- Satzungsbeschluss -
Vorlage: 0521/17 - I/150**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (55.0.3) folgenden Beschluss:

1. Abwägungsbeschlüsse gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB):

- 1.1 Die Hinweise der Deutschen Bahn AG werden zur Kenntnis genommen.
- 1.2 Die Hinweise der Deutschen Telekom Technik GmbH werden zur Kenntnis genommen.
- 1.3 Die Hinweise von Hessen Mobil werden zur Kenntnis genommen.
- 1.4 Die Hinweise und Anregungen des Regierungspräsidiums Gießen werden zur Kenntnis genommen bzw. berücksichtigt.
- 1.5 Die Hinweise und Anregungen des Lahn-Dill-Kreises werden zur Kenntnis genommen bzw. berücksichtigt.

2. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan Wetzlar Nr. 402 „Bahnhofstraße“, 4. Änderung, wird unter Berücksichtigung der Beschlussfassungen zu den Ziffern 1.1 bis 1.5 einschließlich Begründung und der bauordnungsrechtlichen Festsetzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

**Zu 8 Bebauungsplan Nr. 402 "Bahnhofstraße", 5. Änderung
- Satzungsbeschluss -
Vorlage: 0518/17 - I/151**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (54.0.4) folgenden Beschluss:

1. Abwägungsbeschlüsse gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB):

1.1 Die Hinweise der Deutschen Bahn AG werden zur Kenntnis genommen.

1.2 Die Hinweise der Deutschen Telekom Technik GmbH werden zur Kenntnis genommen.

1.3 Die Hinweise des Lahn-Dill-Kreises werden zur Kenntnis genommen.

1.4 Die Hinweise des Regierungspräsidiums Gießen werden zur Kenntnis genommen.

1.5 Die Hinweise des Regierungspräsidiums Darmstadt, Kampfmittelräumdienst, werden zur Kenntnis genommen.

2. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan Wetzlar Nr. 402 „Bahnhofstraße“, 5. Änderung, wird unter Berücksichtigung der Beschlussfassungen zu den Ziffern 1.1 bis 1.5 einschließlich Begründung und der bauordnungsrechtlichen Festsetzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

**Zu 9 Kinder- und Familienzentrum Dalheim im Rahmen des Programms
"Soziale Stadt" Dalheim - Altenberger Straße
Vorlage: 0515/17 - I/149**

Stve. V o l k erinnerte an die einstimmige Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 17.12.2014 für eine Bewerbung zur Aufnahme des Stadtbezirks Dalheim - Altenberger Straße in das Bund-Länder-Programm „Soziale Stadt“. Mit der nun zu beratenden Beschlussvorlage solle die konkrete Planung für ein Kinder- und Familienzentrum Dalheim in Auftrag gegeben werden. Neben der originären Aufgabe als Kindertagesstätte solle das Zentrum unter anderem Freizeit-, Beratungs- und Hilfeangebote für Kinder und ihre Familien machen. Es solle sich zu einem Dreh- und Angelpunkt für das gesellschaftliche Leben in Dalheim entwickeln und die Lebensqualität im Stadtbezirk verbessern. Die baldige Realisierung dieses Leitprojekts sei zu begrüßen.

Stve. L a n d stellte für die NPD-Fraktion folgenden Ergänzungsantrag:

1.

„Wir beantragen eine Festschreibung in diesem Konzept, dass eine weitere Erhöhung des Ausländeranteils in Dalheim nicht stattfindet. Auch von jenen nicht, die die doppelte Staatsbürgerschaft besitzen oder auf andere Art und Weise an einen deutschen Pass gelangten. Russlanddeutsche und wirkliche Europäer fallen nicht in diese Rubrik.

2.

Des Weiteren fordern wir, dass die Anmeldung von Kindern in Dalheim aus anderen Stadtteilen auf deutsche Kinder nach dem Abstammungsprinzip beschränkt bleibt.“

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte über den Ergänzungsantrag der NPD-Fraktion wie folgt ab: 4.54.0 (mehrheitlich abgelehnt).

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (54.0.4) folgenden Beschluss:

Die Planung für das zukünftige Kinder- und Familienzentrum Dalheim im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Soziale Stadt“ Dalheim - Altenberger Straße wird beauftragt.

Zu 10 Neuorientierung Volkshochschule der Stadt Wetzlar Vorlage: 0525/17 - I/154

FrkV **L e f è v r e** hob hervor, dass der favorisierte Standort im Bereich Bahnhofstraße/Gloelstraße sich hervorragend für einen Neubau der Volkshochschule eigne. Die städtische Einrichtung sei mit ÖPNV und Radwegen gut zu erreichen und werde künftig 250 Parkplätze ausweisen. Sie erkenne auch Kooperationsmöglichkeiten mit der nahe gelegenen Stadtbibliothek. Die FW-Fraktion werde der Vorlage zustimmen.

Stv. Dr. **T e i c h n e r** stellte die Zustimmung der CDU-Fraktion zur Vorlage in Aussicht. Ein VHS-Neubau werde den Bereich Bahnhofstraße auf und könne zu einem Glücksfall für die Stadt werden. Bei diesem größeren Objekt halte er eine Bürgerbeteiligung für sinnvoll, ggf. könne auch die Einrichtung eines Jugendzentrums in das neue Gebäude überlegt werden. OB **W a g n e r** erklärte, dass ein Angebot für Jugendliche im Kontext mit der Rahmenplanung Bahnhofstraße zu diskutieren sei.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (58.0.0) folgenden Beschluss:

Der Magistrat wird beauftragt, im Hinblick auf die zukünftige Unterbringung der Volkshochschule (VHS) in einem noch zu errichtenden Gebäude im Bereich der Gloelstraße/Bahnhofstraße einen Mietvertrag mit der Firma HELM, Aßlar, für einen Zeitraum von 15 Jahren abzuschließen.

Das Ergebnis der Verhandlungen und die Eckpunkte des Mietvertragsverhältnisses sind der Stadtverordnetenversammlung zu berichten.

Zu 11 Neuordnung Abfallentsorgung
Prüfungsauftrag
Vorlage: 0491/17 - I/134

FrkV Dr. B ü g e r konstatierte, dass die Wetzlarer zu viel Müllgebühren leisten würden und machte dies anhand eines Gebührenvergleichs mit dem Lahn-Dill-Kreis deutlich. Ziel der Stadt müsse sein, dass die Bürger möglichst kostengünstig eine gute Leistung bekommen und für Müllvermeidung belohnt werden. Das zukunftsweisende Modell einer leerungsabhängigen Abfallgebühr werde in allen Kommunen des Lahn-Dill-Kreises, außer Wetzlar, praktiziert. Die FDP-Fraktion erwarte vom Magistrat eine ernsthafte und zeitnahe Prüfung in der Sache.

StR K o r t l ü k e empfahl seitens des Magistrats, dem Prüfungsantrag zuzustimmen. Er informierte darüber, dass der Eigenbetrieb Abfallentsorgung seit Monaten an einem Vorschlag für eine leerungsabhängige Abfallgebühr arbeite, die den städtischen Strukturen von Wetzlar entsprechen müsse. Das Ergebnis werde nach Abschluss der Prüfung vorgelegt. Mit Blick auf die zur Zeit niedrigeren Müllgebühren des Lahn-Dill-Kreises weise er darauf hin, dass der Kreis nach dem Kommunalen Abgabengesetz verpflichtet sei, einen eigenen Gebührenüberschuss von mehreren Mio. € an seine Gebührenzahler zurückzugeben. Nach Abarbeitung dieses Überschusses im nächsten Jahr erfolge eine Neuausschreibung der Abfallentsorgung im Lahn-Dill-Kreis und Anpassung der dortigen Gebühren.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (57.0.0) folgenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Magistrat auf zu prüfen, zu welchen Bedingungen eine leerungsabhängige Abfallgebühr, wie sie der Lahn-Dill-Kreis erhebt, auch in Wetzlar eingeführt werden kann. Dabei sollen einmalige und laufende Kosten für die Verwaltung sowie die voraussichtliche Höhe der Gebühr für den Bürger ermittelt werden.

Zu 12 Betrieb der Kompostierungsanlage Wetzlar
Vorlage: 0509/17 - I/144

FrkV Dr. B o h n wies in seiner Begründung auf abzusehende Mehrbelastungen für Bürger und Stadt durch eine Privatisierung der Kompostierungsanlage hin. Er bitte daher, dem Antrag der NPD-Fraktion zuzustimmen.

StR K o r t l ü k e empfahl seitens des Magistrats, den Antrag abzulehnen. Die Stadt könne der Aufforderung im Beschlusstext nicht nachkommen, da kein Vertrag mit einem privaten Betreiber abgeschlossen worden sei.

Die Stadtverordnetenversammlung lehnte die Vorlage mehrheitlich (3.53.0) ab.

**Zu 13 Wahl eines Ortsgerichtsvorstehers und stellvertretenden Ortsgerichtsvorstehers für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar V (Hermannstein)
Vorlage: 0508/17 - I/146**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (53.0.4) folgenden Beschluss:

Für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar V (Hermannstein) wird

Herr **Wolfgang Hasche**, geboren am 12.11.1940,
wohnhaft Birkenweg 17 in 35586 Wetzlar,

als Ortsgerichtsvorsteher und

Herr **Gerhard Richter**, geboren am 25.07.1948,
wohnhaft Am Weißen Stein 9 in 35586 Wetzlar,

als stellvertretender Ortsgerichtsvorsteher vorgeschlagen.

**Zu 14 Verbandsversammlung Zweckverband "Abwasserverband Wetzlar"
Nachwahl eines stellv. Mitgliedes**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung wählte einstimmig (53.0.4) StvV **Udo Volck** (für Stve. Dr. Göttlicher-Göbel) als stellv. Mitglied in die Verbandsversammlung Zweckverband „Abwasserverband Wetzlar“.

**Zu 15 Zusammenführung der Veranstaltungen "Tag des Ehrenamtes" und
"Neubürgerempfang"
Vorlage: 0503/17 - I/145
Mitteilungsvorlage**

Stv. Matthias **H u n d e r t m a r k** währte die Gefahr des Verlustes von Wertigkeiten durch die Zusammenlegung der beiden Veranstaltungen. Er bitte darum, die Entscheidung noch einmal zu bedenken.

OB **W a g n e r** erklärte, dass durch die Fusion keine Wertigkeiten verschoben oder abgebaut werden sollen. Nach Gesprächen mit Beteiligten sehe er diese Gefahr nicht.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm zur Kenntnis, dass der „Neubürgerempfang“ und der „Tag des Ehrenamtes“ ab dem Jahr 2018 zu einer gemeinsamen Veranstaltung zusammengeführt werden.

Teil II

Zu 16 Grundstücksankauf Robert Bosch GmbH, Stuttgart Vorlage: 0511/17 - II/30

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (53.0.4) folgenden Beschluss:

Dem Ankauf des Grundstücks Gemarkung Wetzlar, Flur 51, Flurstück 295 mit 2614 qm sowie einer Teilfläche von ca. 941 qm aus dem Flurstück 292 und einer Teilfläche von ca. 23 qm aus dem Flurstück 305 von der Robert Bosch GmbH, Stuttgart, zusammen ca. 3106 qm, im Austausch gegen die städtischen Wegegrundstücke Gemarkung Wetzlar, Flur 32, Flurstück 126/3, 50 qm sowie einer Teilfläche von ca. 10 qm aus dem Flurstück 126/4, zusammen ca. 60 qm, wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1.

Der Kaufpreis beträgt 114,00 €/qm
somit für ca. 3106 qm

354.084,00 €

-abzüglich hälftige Planungskosten im Zuge der
Bebauungsplanänderung Nr. 213, Dalheim

4. Änderung

- 29.739,65 €
324.344,35 €

-abzüglich 1,70 €/qm für das zu veräußernde städtische
Grundstück Gemarkung Wetzlar, Flur 32, Flurstück 126/3
mit 50 qm sowie einer Teilfläche von ca. 10 qm des
Flurstücks 126/4, zus. ca. 60 qm

- **102,00 €**

Differenzkaufpreis:

324.242,35 €

2.

Der Differenzkaufpreis ist innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsabschluss bzw. frühestens nach Eintragung einer Auflassungsvormerkung für die Stadt Wetzlar in Abteilung II des Grundbuches zur Zahlung fällig.

3.

Mehr- oder Minderflächen werden nach Vorliegen des amtlichen Vermessungsergebnisses unter Zugrundelegung der unter Ziffer 1 aufgeführten jeweiligen Wertansätze entsprechend ausgeglichen.

4.

Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen sowie die Grunderwerbsteuer und die Vermessungskosten tragen die jeweiligen Erwerber.

Zu 17 Verschiedenes

StvV **V o l c k** bat die Mitglieder des Kulturausschusses sowie den Kulturdezernenten in den Sitzungsraum des Ältestenrates. Grund sei eine mögliche Verlegung der Ausschuss-Sitzung am 04.05.2017.

Keine weiteren Wortmeldungen.

StvV **V o l c k** schloss die 10. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

Der Stadtverordnetenvorsteher:

Der Schriftführer:

V o l c k

G e r n e r